

Widmung von öffentlichen Feld- und Waldwegen

In seinen Sitzungen vom 29. Januar 2019 und 26. Februar 2019 hat der Gemeinderat Kirchroth beschlossen, die unten genannten Verkehrsflächen zu widmen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen als öffentliche Feld- und Waldwege nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet worden.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 111	Ende der Ortsstraße „Donaugasse“ 710	Beginn der Fl.-Nr. 169 der Gemarkung Pondorf	0,189
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 112	Bei der GVStr. „Pondorf/Nord-Oberzeitldorn/Wasserleitungsweg“ 36	Bei der GVStr. „Pillnach-Pondorf“ 24	0,130
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 113	Bei der GVStr. „Stadldorf-Oberzeitldorn (Wasserleitungsweg)“ 51	Bei der GVStr. „Pondorf/Nord-Oberzeitldorn/Wasserleitungsweg“ 36	0,300
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 114	Bei der St 2125	Bei der Fl.-Nr. 192/1 der Gemarkung Pondorf	0,334
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 115	Beim öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 116	Bei der Fl.-Nr. 161 der Gemarkung Pondorf	0,274
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 116	Bei der St 2125	Bei der GVStr. Niederachdorfer Donaustraße“ 38	0,304
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 117	Beim öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 118	Bei der Fl.-Nr. 173 der Gemarkung Pondorf	0,069
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 118	Bei der St 2125	Bei der GVStr. „Niederachdorfer Donaustraße“ 38	0,352
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 119	Bei der Ortsstraße „Nördl. Hinterhoferschließungsstraße“ 601	Beim Anwesen „Pilgerstraße 24“	0,074
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 120	Gegenüber des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 119	Bei der GVStr. „Niederachdorfer Zinzendorf“ 25	0,463

Die Gemeinde Kirchroth ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast tragen die Beteiligten, deren Grundstücke über diesen Weg bewirtschaftet werden (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung und Ihre Begründungen können beim Bauamt der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
 Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren von den Verwaltungsgerechten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kirchroth, 25. März 2019

Josef Wallner
 1. Bürgermeister

